

PENSIONSPREISE

gemäss Art. 2 der Taxordnung (Stand 1. Januar 2012; Anpassungen Januar 2012)

1. Heimtaxe

1.1 Altersheimabteilung

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Einerzimmer	Fr. 109.00- 113.00	Fr. 119.00 – 123.00
Ehepaarwohnung	Fr. 182.00	Fr. 202.00

1.2 Pflegeheimabteilung Haus Talbach + Haus Ergaten

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld und den Vertragsgemeinden</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Zweierzimmer	Fr. 85.00 - 96.00	Fr. 95.00 - 106.00
Einerzimmer	Fr. 108.00 - 124.00	Fr. 118.00 - 134.00

1.3 Betreutes Wohnen

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld und den Vertragsgemeinden</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Einerzimmer	Fr. 107.00 – 116.00	Fr. 107.00 – 116.00

1.4 Zweierzimmer zur Alleinbenützung (beschränktes Angebot)

Tarif Zweierzimmer zuzüglich Fr. 25.--/Tag.

2. Pflegezuschlag

Gemäss Krankenversicherungsgesetz ist auch das Alterszentrum Park verpflichtet, die Behandlungs- und Pflegeaufwendungen je Bewohner individuell zu erheben und zu verrechnen.

2.1 RAI-NH: Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem

Im Alterszentrum Park erfolgt die Erhebung des individuellen Pflegebedarfes ebenfalls nach dem für die deutschsprachige Schweiz empfohlenen System RAI-NH. Die Erhebung der Pflegebedürftigkeit erfolgt mindestens zweimal jährlich. Tritt eine dauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit - im positiven wie im negativen Sinne - ein, erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung eine Neueinstufung.

2.2 Beitrag der Krankenversicherer an die Pflegekosten

Die Höhe der Krankenkassenbeiträge richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (vgl. Tabelle 2.4 „Beitrag Versicherer, KVG“). Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Ein zweites Exemplar der Rechnung wird jeweils vom Alterszentrum Park direkt der Krankenkasse zur Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen eingereicht. Die Rückerstattung der Krankenkasse erfolgt direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

2.3 Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinden) an die Pflegekosten

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich ebenfalls nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (vgl. Tabelle 2.4 „Beitrag öffentliche Hand“). Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Eine Kopie der Rechnung wird jeweils zusammen mit der Originalrechnung den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den Rechnungsempfängern zugestellt. Die Rechnungskopie wird zur Geltendmachung des Beitrags der öffentlichen Hand bei der AHV-Stelle benötigt. Die Rückerstattung durch die AHV-Stelle erfolgt direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

2.4 Pflege- und Betreuungstaxen nach System RAI-NH

Rai-Stufe	Kantonale Pflegenormkosten	Beitrag Versicherer		Beitrag öffentliche Hand	Eigenanteil Bewohner		
		KVG	Migel	Kanton/Gemeinde	Pflege	Betreuung	Total
1	14.30	9.00	0.50	0.00	5.30	0.00	5.30
2	36.80	18.00	0.50	0.00	18.80	23.20	42.00
3	47.30	27.00	1.50	0.00	20.30	24.00	44.30
4	67.90	36.00	1.50	10.30	21.60	26.00	47.60
5	94.50	45.00	2.00	27.90	21.60	35.00	56.60
6	111.70	54.00	2.00	36.10	21.60	46.00	67.60
7	132.30	63.00	2.50	47.70	21.60	51.00	72.60
8	144.90	72.00	3.00	51.30	21.60	51.00	72.60
9	169.70	81.00	3.00	67.10	21.60	51.00	72.60
10	176.80	90.00	3.00	65.20	21.60	51.00	72.60
11*	199.30	99.00	3.00	78.70	21.60	51.00	72.60
12*	267.80	108.00	3.00	138.20	21.60	51.00	72.60

*Seit Einführung des RAi per 1.1.2010 gab es im Alterszentrum Park keine Bewohnerinnen und Bewohner in diesen Pflegestufen. Zuschlag für Mehrkosten Betreuungsleistung pro Tag in der Geschützten Wohngruppe und in der Parksiedlung Talacker unverändert Fr. 10.00; Betreutes Wohnen: für alle Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungszuschlag von Fr. 10.00 pro Tag.

3. Zuschläge für zusätzliche Leistungen

3.1 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Pflegerische Einzelleistungen bei sonst noch selbständigen Bewohnerinnen und Bewohnern;
- Kosten für Medikamente zuhanden der Krankenkasse bzw. des Bewohners oder der Bewohnerin;
- Krankentransporte und -begleitung nach Aufwand;
- Radio- und Fernsehempfangsgebühren (gilt nur für selbständige und leicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner) werden von der Billag AG im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation direkt in Rechnung gestellt;
- Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen in der Pflegeheimabteilung (Altersheim-Bewohnern werden die Gesprächstaxen und Anschlussgebühren von der Swisscom direkt in Rechnung gestellt);
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse nach Aufwand.

3.2 Ärztliche Betreuung

Die Kosten für die ärztliche Betreuung werden den Bewohnern und Bewohnerinnen durch den behandelnden Arzt direkt in Rechnung gestellt.

3.3 Todesfall

Der Pensionspreis wird bis und mit Todestag erhoben. Im Todesfall wird für die Aufwendungen des Alterszentrums Park im Zusammenhang mit der Neubelegung des Zimmers eine Pauschale von Fr. 1'000.-- in Rechnung gestellt. Das Zimmer muss innerhalb von fünf Tagen geräumt werden, andernfalls werden die Kosten bis zur definitiven Räumung weiter in Rechnung gestellt.